

Meldung Stimmrechte gemäß § 93 Abs. 2 iVm § 91 Abs. 1 BörseG

Die BKS Bank AG gibt gemäß § 93 Abs. 2 iVm § 91 Abs. 1 BörseG Folgendes bekannt:

Die UniCredit Bank Austria AG hat der BKS Bank AG gemäß § 91 Abs 1 BörseG folgendes mitgeteilt:

Im Rahmen der durchgeführten Kapitalerhöhung der BKS Bank AG hat die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. („CABO“), eine 100%ige Tochter der UniCredit Bank Austria AG, ihre Bezugsrechte auf die neuen Stamm-Stückaktien nicht ausgeübt. Die Stimmrechtsanteile an der BKS Bank AG („BKS“) stellen sich daher wie folgt dar:

Vor der Kapitalerhöhung:

Die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat 26,81% der Stimmrechte an der BKS Bank AG gehalten.

Nach der Kapitalerhöhung (mit Wirksamkeit 28.10.2016 – Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch):

Die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat 24,25% der Stimmrechte an der BKS Bank AG (9.177.210 Stamm-Stückaktien).

Die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hält somit seit 28.10.2016 unmittelbar 24,25% Stimmrechte an der BKS Bank AG und es wurde somit durch die anteilmäßige Verwässerung der unmittelbare Anteil an Stimmrechten von 25% gemäß §91 (1) BörseG unterschritten.